

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 24 PMG Allgemeine Voraussetzungen

PMG - Postmarktgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Jedermann ist nach Maßgabe der Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes berechtigt, Postdienste anzubieten und zu erbringen.

2. (2)Auf das Anbieten von Postdiensten findet die Gewerbeordnung 1994,BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$